



HAUSORDNUNG

für das Bezirksgericht Mattersburg

Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen neben den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) der Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

- 1.) Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Mattersburg, in deren Abwesenheit von deren Vertreter oder dem Vorsteher der Geschäftsstelle ausgeübt.
- 2.) Die Sitzungspolizei bei Verhandlungen gemäß §§ 197 ff ZPO, §§ 233 ff StPO wird durch das Hausrecht nicht berührt.
- 3.) Es ist untersagt, Waffen jeglicher Art, insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen, explosive, leicht brennbare, übelriechende oder stark verschmutzte Sachen, Tiere, ausgenommen Blinden- und Diensthunde, in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Die Verwahrung und Ausfolgung übergebener Waffen an ein Kontrollorgan erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1, 6 GOG).

Von dieser Anordnung betreffend Waffen, sind öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgaben (Justizwache, Polizei, Zollwache) ausgenommen.

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, haben sich nach Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen. Den Anordnungen des Kontrollorgans ist Folge zu leisten (§ 1 GOG).

- 4.) Fotografier- und Filmverbot:
 - 4.1. Während der Dauer von Gerichtsverhandlungen sind Ton- und Filmaufnahmen im Verhandlungssaal/ -bereich nicht zulässig.
 - 4.2. Im Anlassfall kann von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Mattersburg für das gesamte Gerichtsgebäude ein Fotografier- und Filmverbot erlassen werden.

4.3. Zur Durchsetzung des Verbotes der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen ist es untersagt, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude einzubringen.

5.) Aus besonderem Anlass können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- ➔ Durchführung von Personen- und Sachkontrollen unter Verwendung von technischen Einrichtungen aller Art (§§ 3 GOG ff);
- ➔ Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude;
- ➔ Ausweisung von Personen aus dem Gerichtsgebäude;
- ➔ Berechtigung des Betretens des Gerichtsgebäudes oder bestimmter Amtsräume nur nach Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises und Ausstellung eines Besucherausweises oder nach Feststellung der Identität;
- ➔ Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbots von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür über die gesetzlich normierten Verbote nach § 22 Mediengesetz und § 228 Abs. 4 StPO hinaus.

6.) Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Mattersburg bzw. deren Vertreter zu melden.

Bezirksgericht Mattersburg, Abteilung 1
Mattersburg, am 10.01.2022
Mag. Karin Hofbauer, Vorsteherin des Bezirksgerichtes

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG